

Xetra-Gold®

Informationen für Versicherungen und OGAW

1. Xetra-Gold® Schuldverschreibungen – Erwerbbarkeit durch OGAW

In ihrem Fragenkatalog zu erwerbbaaren Vermögensgegenständen (Eligible Assets) vom 22. Juli 2013 (Stand 5. Juli 2016) stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fest:

„2. Können 1:1-Zertifikate auf Edelmetalle als Wertpapiere i.S.d. § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB erworben werden? 1:1-Zertifikate auf Edelmetalle können unter den Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB als Wertpapiere erworben werden, wenn der Erwerb nicht zu einer physischen Lieferung führt. Das auf Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) zurückgehende Verbot in § 192 KAGB, Zertifikate über Edelmetalle zu erwerben, ist dahingehend auszulegen, dass hiervon nur Zertifikate erfasst sind, deren Erwerb zu einer physischen Lieferung des Edelmetalls führt. Für einen zulässigen Erwerb von 1:1-Zertifikaten auf Edelmetalle hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft damit sicherzustellen, dass sie keine physische Lieferung des Edelmetalls erhält, sei es rechtlich durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Emittenten des Zertifikates oder auch nur faktisch, indem sie das Recht auf physische Lieferung gegenüber dem Emittenten nicht ausübt.“

Die Emissionsbedingungen der Xetra-Gold® Schuldverschreibungen sehen vor, dass Anleger, die aus rechtlichen Gründen keine Lieferung von Gold empfangen dürfen, ersatzweise die Zahlung eines Geldbetrags verlangen können:

„§ 4 Ersatzweise Zahlung eines Geldbetrages¹⁾ (...) Ist ein Gläubiger aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert, eine Lieferung von Gold zu erhalten, kann ein solcher Gläubiger von der Emittentin verlangen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurück gezahlt werden.“

Zu einer physischen Lieferung von Gold kann es bei Xetra-Gold® Schuldverschreibungen nur nach Geltendmachung eines schriftlichen Lieferungsverlangens kommen. In diesem muss der Anleger u.a. erklären, dass er zur Annahme von physischem Gold berechtigt ist. Anleger, die keine Lieferung von physischem Gold empfangen dürfen, ist die Abgabe einer solchen Erklärung verwehrt, so dass bei rechtmäßigem Verhalten des Anlegers eine Lieferung von physischem Gold ausgeschlossen ist.

Auch die sonstigen Anforderungen des § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB können durch Xetra-Gold® Schuldverschreibungen erfüllt werden.

Fazit: Der direkte Erwerb von Xetra-Gold® Schuldverschreibungen für OGAW ist möglich, soweit der Erwerb im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagestrategie des jeweiligen Investmentvermögens steht und die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Risiken in ihrem Risikomanagement angemessen erfasst.

2. Xetra-Gold® Schuldverschreibungen – Erwerbbarkeit durch Versicherungen¹⁾

Seit der Neufassung des VAG durch das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen, mit welchem die Solvabilität II-Richtlinie im deutschen Recht umgesetzt wurde, gilt seit dem 1. Januar 2016 bezüglich der Bestände des Sicherungsvermögens der Grundsatz der Anlagefreiheit. Anders als nach der vor diesem Datum geltenden Rechtslage, nach der § 54 Absatz 2 Satz 1 VAG (alt) in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen vorschrieb, in welche der dort im Einzelnen bezeichneten Arten von Vermögenswerten die Bestände des Sicherungsvermögens angelegt werden durften, gilt nach der Neuregelung lediglich die Vorgabe, dass Erstversicherungsunternehmen ihre gesamten Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle) anlegen müssen (§ 124 Absatz 1 Satz 1 VAG). Dabei müssen insbesondere die in § 124 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 8 VAG genannten Anforderungen eingehalten werden. Spezifische Regelungen zur Anlage in Edelmetallen wie Gold bestehen nicht.

Fazit: Der direkte Erwerb von Xetra-Gold® Schuldverschreibungen für das Sicherungsvermögen eines Erstversicherungsunternehmens ist möglich, soweit dies jeweils mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht im Einklang steht und die in § 124 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 8 VAG genannten Anforderungen eingehalten werden. Die gleichen Erfordernisse gelten bei einem indirekten Erwerb von Xetra-Gold® Schuldverschreibungen über Fonds.

Herausgeber

Deutsche Börse Commodities GmbH
60485 Frankfurt am Main
E-Mail: xetra-gold@deutsche-boerse.com
www.xetra-gold.com

© Deutsche Börse Commodities GmbH. Stand: Januar 2021

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen weder Anlageberatung noch Rechtsberatung dar. Die vollständigen Angaben zu den Xetra-Gold® Schuldverschreibungen einschließlich der Risiken sind dem Prospekt zu entnehmen. Der Prospekt stellt das allein verbindliche Verkaufsdokument der Schuldverschreibungen dar. Dieser ist nebst eventuellen Nachträgen bei der Deutsche Börse Commodities GmbH, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, kostenlos erhältlich oder kann unter www.xetra-gold.com heruntergeladen werden. Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung der Deutsche Börse Commodities GmbH wieder, die sich ohne vorherige Ankündigung ändern kann. Zusätzlich wird interessierten Anlegern empfohlen, sich von einem Angehörigen der rechtsberatenden Berufe über die rechtlichen Voraussetzungen und Folgen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung oder Ausübung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere individuell beraten zu lassen. Xetra-Gold® ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG. Die Deutsche Börse Commodities GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Deutsche Börse AG sowie der Bankenpartner Commerzbank AG, Deutsche Bank AG, DZ Bank AG, B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, der Vontobel Beteiligungen AG sowie der Umicore AG & Co. KG. Der eingetragene Geschäftssitz der Deutsche Börse Commodities GmbH befindet sich in der Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland.

¹⁾ Die nachfolgenden Ausführungen gelten nicht für kleine Versicherungsunternehmen im Sinne von § 211 Absatz 1 VAG (d.h. Erstversicherungsunternehmen, deren jährlich gebuchte Bruttobeitragsentnahmen 5 Mio. EUR nicht übersteigen und bei denen bestimmte weitere Voraussetzungen vorliegen), für die u.a. § 124 VAG und damit der Grundsatz der Anlagefreiheit nicht gilt.